



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

97  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 24. März 2014

Nummer 12

### Inhaltsangabe:

#### **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

170. Allgemeinverfügung an die nach §108 TKG zur Herstellung von Notrufverbindungen verpflichteten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber zur Festlegung der Notrufursprungsbereiche gem. § 3 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) im Regierungsbezirk Köln                    Seite 97
171. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß BImSchG und UVPG durch die Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, – Änderung des Heizwerkes Bonn-Süd                    Seite 98
172. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma BK Giuliani GmbH, Werksteil Knapsack – Absage Erörterungstermin –                    Seite 100
173. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schießbaches im Bereich der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal (Überschwemmungsgebietsverordnung „Schießbach“)                    Seite 100
174. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Steinbaches im Bereich der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal (Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinbach“)                    Seite 101

#### **C**                    **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

175. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 246 im Gebiet der Stadt Monschau, OT Imgenbroich                    Seite 102
176. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2014                    Seite 102
177. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Bilanz des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln zum 31. Dezember 2012                    Seite 106
178. Einladung und Tagesordnung zur einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln                    Seite 109

#### **E**                    **Sonstige Mitteilungen**

179. Liquidation  
h i e r : De Kass, Verein für die Geschichte der Hennefer Ober-  
gemeinde e.V.                    Seite 110
180. Liquidation  
h i e r : Prolist® International e.V.                    Seite 110

#### **Als Sonderbeilage:**

Karte Überschwemmungsgebiet Schießbach und Steinbach

#### **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

170. Allgemeinverfügung an die nach §108 TKG zur Herstellung von Notrufverbindungen verpflichteten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber zur Festlegung der Notrufursprungsbereiche gem. § 3 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) im Regierungsbezirk Köln

Gemäß Abschnitt 5 der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen Ausgabe 1.0 (TR Notruf) wird die Notruflenkung von Ortsnetzbereichen auf kommunale und regionale Verwaltungsstrukturen umgestellt.

Als die nach Landesrecht zuständige Behörde habe ich gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) die Notrufursprungsbereiche im Re-

gierungsbezirk Köln auf der Basis von Gemeindegrenzen beschrieben und diese den zugehörigen Notrufzielen zugeordnet. Letzte Änderungen hinsichtlich der Beschreibungen der Notrufursprungsbereiche sowie der zugehörigen Notrufziele wurden der Bundesnetzagentur am 29. November 2013 mitgeteilt. Die Beschreibungen und Zuordnungen sind dort in einer Datei hinterlegt.

Nach Abschluss des in § 3 NotrufV vorgesehenen Beteiligungsverfahrens lege ich nunmehr gemäß § 3 Absatz 1 NotrufV die zuvor genannten Zuordnungen wie folgt fest:

Notrufursprungsbereiche sind die einzelnen Kommunen im Regierungsbezirk Köln, Notrufziele sind für die europaeinheitliche Notrufnummer 112 die nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zuständigen Notrufabfragestellen, für die zusätzliche nationale Notrufnummer 110 die Kreispolizeibehörden nach § 1 der Verordnung über die Kreis-

polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Festlegung wird ab dem

1. April 2014

wirksam und ist von den Telefondiensteanbietern und Netzbetreibern bis spätestens zum

1. Oktober 2014

umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises oder beim Verwaltungsgericht in 52010 Aachen, Postfach 10 10 51 für das Gebiet der Städteregion Aachen und der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich bei dem jeweiligen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012, S. 548) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 14. März 2014

Bezirksregierung Köln

Az.: 22.01

In Vertretung  
gez. Steitz

Abl. Reg. K 2014, S. 97

**171. Antrag auf Erteilung eines  
Vorbescheides gemäß BImSchG und UVPG durch  
die Firma Energie- und Wasserversorgung  
Bonn/Rhein Sieg GmbH, – Änderung des  
Heizwerkes Bonn-Süd**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß

Köln, den 24. März 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für die in Zukunft vorgesehene Änderung des Heizkraftwerkes Bonn-Süd in 53129 Bonn, Christian-Miesen-Straße 2, Gemarkung Kessenich, Flur 2, Flurstücke 2689 und 3256, gestellt. Wesentlicher Gegenstand dieser vorgesehenen Änderung wird die Erweiterung des Heizkraftwerkes durch die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (Brennstoff Erdgas) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von insgesamt 155 MW (unter ISO-Bedingungen) sein. Nach der geplanten Änderung wird das Heizkraftwerk insgesamt eine Feuerungswärmeleistung von 217,7 MW aufweisen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll zeitnah erfolgen.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG richtet sich auf die Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich ergeben aus

– § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen, Lärm, Wärme und Wasserdampf, Erschütterungen, Licht, Gerüchen sowie Emissionen in das Abwasser,

– § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. mit der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sowie

– § 6 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz BImSchG in Verbindung mit dem Naturschutzrecht (FFH- und VSG-Verträglichkeit, Artenschutz).

Weiterhin wird die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens beantragt.

Beim Heizkraftwerk Bonn-Süd handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Gas- und Dampfturbinenanlage bedarf es noch eines einzureichenden Genehmigungsantrages nach § 16 BImSchG.

Gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVPG über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Gutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

1. April 2014 bis 30. April 2014

(außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2 – 10  
Dezernat 53  
Zimmer K 152  
50667 Köln  
Zeiten:  
Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- b) Oberbürgermeister der Stadt Bonn  
Kataster- und Vermessungsamt (Amt 62)  
Stadthaus  
Berliner Platz 2  
Aufzug 2, Etage 7 C  
53111 Bonn  
Zeiten:  
Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch und  
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- c) Bürgermeister der Stadt Königswinter  
Servicebereich Stadtplanung  
Obere Straße 8  
Zimmer 028  
53639 Königswinter  
Zeiten:  
Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o. a. Stellen möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

14. Mai 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Antrag ausgelegt wird, zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift

unkennlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ist für

Dienstag, den 1. Juli 07.2014, um 10.00 Uhr,

bei der Stadtwerke Bonn GmbH, Theaterstraße 24, Konferenzraum, 53111 Bonn vorgesehen.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins erfolgt am

Mittwoch, den 2. Juli 2014, um 10:00 Uhr,

an gleicher Stelle.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

– wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

– die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder

– ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Auskunft hierzu kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Pleiß (Tel. 02 21/ 1 47 32 97), Herrn Oppermann (Tel. 02 21/1 47 26 59) oder Frau Strätz (Tel. 02 21/1 47 26 77) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Die Erörterung zu den Einwendungen zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. I v e n

**172. Genehmigungsverfahren gemäß  
BImSchG und UVPG für die  
Firma BK Giuliani GmbH, Werksteil Knapsack  
– Absage Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0130/13/4.1.16

Köln, den 10. März 2014

Auf Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit den §§ 14 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die BK Giuliani GmbH, Werksteil Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage (Ziffer 4.1.16 G/E des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664 gestellt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, lagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 13. Januar 2014 bis 12. Februar 2014 bei den nachstehenden genannten Stellen aus und konnten dort eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104
2. Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss, Raum 406

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist also spätestens bis einschließlich

26. Februar 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Daher wird für den 3. April 2014 vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden.

Im Auftrag  
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2014, S. 100

**173. Ordnungsbehördliche Verordnung zur  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des  
Schießbaches im Bereich der Stadt Euskirchen  
und der Gemeinde Swisttal  
(Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Schießbach“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180),

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der  
ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Schießbaches (auch teilweise Rodderbach, Commebach genannt) wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Schießbaches – von der Mündung in die Swist zum Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+300– im Bereich der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Schießbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Schießbach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Schießbach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Euskirchen, der Gemeinde Swisttal, dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Sieg-Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt-Gemeinde/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 16. September 2013 (Seite 382, lfde. Nr. 615, Az.: 54.2.12.1-Schießbach).

Köln, den 7. März 2014

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Schießbach

gez. Gisela Walsken  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 100

## 174. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Steinbaches im Bereich der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal (Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinbach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009

(BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180),

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Steinbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Steinbaches (teilweise auch Orbach oder Jungbach genannt) – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+440 – im Bereich der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Steinbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Steinbach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Steinbach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Euskirchen, der Gemeinde Swisttal, dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Sieg-Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt-Gemeinde/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 16. September 2013 (Seite 383, lfd. Nr. 616, Az.: 54.2.12.1-Steinbach).

Köln, den 7. März 2014

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Steinbach

gez. Gisela Walsken  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 101

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 175. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 246 im Gebiet der Stadt Monschau, OT Imgenbroich

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 246

Gelsenkirchen, den 5. März 2014

In der Stadt Monschau, OT Imgenbroich, Kreis Aachen, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 246 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 246 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September

1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Monschau und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5403 007 C  
nach Netzknoten 5403 400 A  
von Station 0,000 bis Station 0,175 (Länge: 0,175 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52064 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2014, S. 102

### 176. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 25. September 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 348 000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	628 900 €

im Finanzplan mit		§ 2
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 340 000 €	Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	629 600 €	§ 3
		Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	§ 4
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	535 600 €	Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.
festgesetzt.		

**Zweckverband für die Kreissparkasse Köln  
Haushaltsplanung 2014  
Ergebnisplan**

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2012 TEUR	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0
Sonstige ordentliche Erträge	43,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>(1) Ordentliche Erträge</b>	<b>1.343,1</b>	<b>1.300,0</b>	<b>1.300,0</b>	<b>1.300,0</b>	<b>1.300,0</b>	<b>1.300,0</b>
Bilanzielle Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
- Verwaltungsaufwendungen	-6,5	-6,0	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5
- Grundstücksaufwendungen	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,6	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
- Steuern vom Einkommen	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0
- Sonstige Aufwendungen	-0,2	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
<b>(2) Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-15,7</b>	<b>-15,5</b>	<b>-16,0</b>	<b>-16,0</b>	<b>-16,0</b>	<b>-16,0</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.327,4</b>	<b>1.284,5</b>	<b>1.284,0</b>	<b>1.284,0</b>	<b>1.284,0</b>	<b>1.284,0</b>
Erträge aus Beteiligungen	30,8	30,0	28,0	28,0	28,0	28,0
Erträge aus Wertpapieren	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Erträge aus Ausleihungen	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	4,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>(3) Finanzerträge</b>	<b>58,4</b>	<b>52,5</b>	<b>48,0</b>	<b>48,0</b>	<b>48,0</b>	<b>48,0</b>
<b>(4) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>-721,7</b>	<b>-633,3</b>	<b>-612,9</b>	<b>-591,1</b>	<b>-568,5</b>	<b>-545,0</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-663,3</b>	<b>-580,8</b>	<b>-564,9</b>	<b>-543,1</b>	<b>-520,5</b>	<b>-497,0</b>
<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>664,1</b>	<b>703,7</b>	<b>719,1</b>	<b>740,9</b>	<b>763,5</b>	<b>787,0</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>664,1</b>	<b>703,7</b>	<b>719,1</b>	<b>740,9</b>	<b>763,5</b>	<b>787,0</b>
<b>Gesamtbetrag Erträge (1+3)</b>	<b>1.401,5</b>	<b>1.352,5</b>	<b>1.348,0</b>	<b>1.348,0</b>	<b>1.348,0</b>	<b>1.348,0</b>
<b>Gesamtbetrag Aufwendungen (2+4)</b>	<b>-737,4</b>	<b>-648,8</b>	<b>-628,9</b>	<b>-607,1</b>	<b>-584,5</b>	<b>-561,0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>664,1</b>	<b>703,7</b>	<b>719,1</b>	<b>740,9</b>	<b>763,5</b>	<b>787,0</b>

**Zweckverband für die Kreissparkasse Köln**  
**Haushaltsplan 2014**  
**Finanzplan (Kapitalflussrechnung)**

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0
Sonstige Einzahlungen						
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
- Beteiligungserträge	25,9	25,0	23,0	23,0	23,0	23,0
- Wertpapiere / Aktien	16,8	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0
- Zinserträge Sparkassenbriefe	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen	7,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.352,8</b>	<b>1.344,5</b>	<b>1.340,0</b>	<b>1.340,0</b>	<b>1.340,0</b>	<b>1.340,0</b>
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-730,4	-669,6	-621,8	-600,4	-578,2	-555,1
Sonstige Auszahlungen						
- Prüfungskosten	-5,9	-6,0	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5
- Grundstücksaufwendungen (Versicherung)	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
- Sonstige Aufwendungen (Depotgebühren)	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-737,7</b>	<b>-676,9</b>	<b>-629,6</b>	<b>-608,2</b>	<b>-586,0</b>	<b>-562,9</b>
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>615,1</b>	<b>667,6</b>	<b>710,4</b>	<b>731,8</b>	<b>754,0</b>	<b>777,1</b>
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>140,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>140,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Finanzmittelüberschuss</b>	<b>755,1</b>	<b>667,6</b>	<b>710,4</b>	<b>731,8</b>	<b>754,0</b>	<b>777,1</b>
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-494,7	-477,5	-535,6	-557,0	-579,2	-602,3
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-494,7</b>	<b>-477,5</b>	<b>-535,6</b>	<b>-557,0</b>	<b>-579,2</b>	<b>-602,3</b>
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>260,4</b>	<b>190,1</b>	<b>174,8</b>	<b>174,8</b>	<b>174,8</b>	<b>174,8</b>
Anfangsbestand an Finanzmitteln	303,0	568,2	753,5	928,3	1.103,1	1.277,9
<b>Liquide Mittel</b>	<b>563,4</b>	<b>758,3</b>	<b>928,3</b>	<b>1.103,1</b>	<b>1.277,9</b>	<b>1.452,7</b>



Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 17. Dezember 2013

gez. Landrat Michael Kreuzberg  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2014, S. 102

177. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln  
Bilanz des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln zum 31. Dezember 2012

**Aktiva**

	Stand am 31.12.2012 EUR	Stand am 31.12.2011 EUR
<b><u>1. Anlagevermögen</u></b>		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	25.000.000,00	25.000.000,00
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.955.316,82	5.955.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	310.550,00	267.500,00
1.2.3 Sonstige Ausleihungen	0,00	140.000,00
	<u>6.265.866,82</u>	<u>6.362.816,82</u>
	<u>31.265.866,82</u>	<u>31.362.816,82</u>
<b><u>2. Umlaufvermögen</u></b>		
2.1 Sonstige Vermögensgegenstände	23,29	2.441,94
2.2 Liquide Mittel	563.367,45	303.037,17
	<u>563.390,74</u>	<u>305.479,11</u>
<b><u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	383,50	255,50
	<u>31.829.641,06</u>	<u>31.668.551,43</u>

**Passiva**

	Stand am 31.12.2012 EUR	Stand am 31.12.2011 EUR
<b><u>1. Eigenkapital</u></b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	15.243.651,86	14.867.000,80
1.2 Jahresüberschuss	664.064,14	376.651,06
	<u>15.907.716,00</u>	<u>15.243.651,86</u>
<b><u>2. Rückstellungen</u></b>		
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO		
2.1 NRW	6.500,00	6.000,00
<b><u>3. Verbindlichkeiten</u></b>		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	15.915.365,56	16.418.840,07
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	59,50
	<u>15.915.425,06</u>	<u>16.418.899,57</u>
	<u>31.829.641,06</u>	<u>31.668.551,43</u>

Ergebnisrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

	2011	fortgeschriebener Ansatz 2012	Ist 2012	Vergleich Ansatz/Ist 2012
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	43.100,00	43.100,00
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>1.300.000,00</b>	<b>1.300.000,00</b>	<b>1.343.100,00</b>	<b>43.100,00</b>
10. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Vorsorgeaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Bilanzielle Abschreibungen	-230.700,00	0,00	0,00	0,00
14. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.433,90	-15.200,00	-15.768,35	-568,35
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-248.133,90</b>	<b>-15.200,00</b>	<b>-15.768,35</b>	<b>-568,35</b>
16. Finanzerträge				
a) Erträge aus Beteiligungen	24.045,18	30.000,00	30.760,36	760,36
b) Erträge aus Wertpapieren	35.000,00	25.000,00	20.000,00	-5.000,00
c) Erträge aus Ausleihungen	3.150,00	3.100,00	3.132,50	32,50
d) Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	4.700,91	7.300,00	4.520,56	-2.779,44
	66.896,09	65.400,00	58.413,42	-6.986,58
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-742.111,13	-721.700,00	-721.680,93	19,07
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-675.215,04</b>	<b>-656.300,00</b>	<b>-663.267,51</b>	<b>-6.967,51</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>376.651,06</b>	<b>628.500,00</b>	<b>664.064,14</b>	<b>35.564,14</b>
18. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>376.651,06</b>	<b>628.500,00</b>	<b>664.064,14</b>	<b>35.564,14</b>

Finanzrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

	2011	fortgeschriebener	Ist	Vergleich
	EUR	Ansatz 2012	2012	Ansatz/Ist 2012
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	55.401,04	56.400,00	52.799,24	-3.600,76
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.355.401,04</b>	<b>1.356.400,00</b>	<b>1.352.799,24</b>	<b>-3.600,76</b>
9. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-750.474,56	-730.400,00	-730.402,31	-2,31
13. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Auszahlungen	-7.090,00	-6.000,00	-7.313,52	-1.313,52
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-757.564,56</b>	<b>-736.400,00</b>	<b>-737.715,83</b>	<b>-1.315,83</b>
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>597.836,48</b>	<b>620.000,00</b>	<b>615.083,41</b>	<b>-4.916,59</b>
15. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	140.000,00	140.000,00	0,00
18. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>140.000,00</b>	<b>140.000,00</b>	<b>0,00</b>
20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>140.000,00</b>	<b>140.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>597.836,48</b>	<b>760.000,00</b>	<b>755.083,41</b>	<b>-4.916,59</b>
26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-474.680,88	-494.800,00	-494.753,13	46,87
<b>Saldo aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-474.680,88</b>	<b>-494.800,00</b>	<b>-494.753,13</b>	<b>46,87</b>
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>123.155,60</b>	<b>265.200,00</b>	<b>260.330,28</b>	<b>-4.869,72</b>
Anfangsbestand an Finanzmitteln	179.881,57	380.900,00	303.037,17	-77.862,83
Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Liquide Mittel</b>	<b>303.037,17</b>	<b>646.100,00</b>	<b>563.367,45</b>	<b>-82.732,55</b>

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 25. September 2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 664 064,14 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG in Köln hat am 28. August 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.,

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW kann der vollständige Jahresabschluss 2012 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 – voraussichtlich im September 2014 – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Neumarkt 18–24 in 50667 Köln (Kreissparkasse Köln, Zimmer 5222) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 17. Dezember 2013

gez. Landrat Michael Kreuzberg  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2014, S. 106

#### 178. Einladung und Tagesordnung zur einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

25. März 2014, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter, 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

#### Tagesordnung

1. Wahl einer Stellvertreterin des Verbandsvorstehers
2. Wahl eines ordentlichen Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
3. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
4. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 31. Dezember 2013
5. Verschiedenes

Köln, den 14. März 2014

gez. Landrat Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2014, S. 109

**E            Sonstige Mitteilungen**

**179.            Liquidation**

**hier: De Kass, Verein für die Geschichte der  
Hennefer Obergemeinde e.V.**

„De Kass, Verein für die Geschichte der Hennefer Obergemeinde e. V.“, AG Siegburg (VR 2084), ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 110

**180.**

**Liquidation**

**hier: Prolist® International e.V.**

Der Verein „Prolist® International e.V.“ mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden. Liquidator ist: Herr Jürgen George, geboren am 7. Januar 1950, wohnhaft in 67240 Bobenheim-Roxheim.

Geschäftsadresse während der Liquidation:

Prolist® International e. V. i. L.  
c/o Bayer Technology Services GmbH  
PMT-IPS, Geb. K9  
– Dr. Peter Zgorzelski –  
51368 Leverkusen

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 110



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.